

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich  
geförderter Kindertagespflege

TP

Stichtag: 1. März 2026

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach  
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016 / 679 (DS-GVO)<sup>2</sup>**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie über den Stand des bedarfsge- rechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen Kinder sowie die Zahl der die Kinder- tagespflege durchführenden Personen. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tages- betreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 1. März – durchge- führt.

**Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugend- hilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7a SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbin- dung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Ver- waltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statis- tischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangs- geld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten wer- den.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

#### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

#### **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummern, Löschung**

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jedes gemeldete Kind und jede gemeldete Kindertagespflegeperson.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.